



KT-Drucks. Nr. 016/2016/2

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiterin

Lisa Gemmel
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
l.gemmel@lrabb.de

02.03.2016

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- Änderung**

Anlage 1/2: Änderungssatzung
Anlage 2/2: Vergleich Satzung 2014 / 2016
Anlage 3: Grundsätze Fraktionsfinanzierung
Anlage 4: Änderungen LKrO und DVO LKrO

I. Vorlage an den

Kreistag
zur Beschlussfassung

14.03.2016
öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1/2 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

III. Begründung

Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 wurden mit Wirkung zum 01. Dezember 2015 u. a. die Landkreisordnung (LKrO) sowie die Verordnung des Innenministeriums

zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) geändert (Zusammenstellung der Änderungen – siehe Anlage 4).

Die gesetzlichen Änderungen wirken sich unter anderem auf die vom Kreistag beschlossenen Vorschriften der **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit aus.**

1. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Der neue Absatz 4 in § 15 LKrO enthält folgende Formulierung:

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. **Das Nähere wird durch Satzung geregelt.**

Bisherige Regelung:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. November 1984 in der Fassung vom 07. Juli 2014 enthält bereits in § 3 Abs. 2 S. 4 folgende Regelung zur Übernahme von Aufwendungen für die Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit:

„Mitglieder des Kreistags, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat und unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld von 70 Euro je Sitzung.“

Der vorgenannte Satz 4 zum erhöhten Sitzungsgeld wird wie folgt neu gefasst und als § 4 in die Satzung übernommen:

§ 4

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Ehrenamtlich Tätige nach §§ 1 und 3, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat und unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten den 1,5-fachen Satz der ehrenamtlichen Entschädigung je Sitzung (erhöhtes Sitzungsgeld).

Die Nummerierung der Paragraphen in der Satzung wird entsprechend angepasst. Die Änderungen sind in der Anlage 2/2 zu der Vorlage ersichtlich.

2. Aufhebung der Sitzungsgeldbegrenzung (Tageshöchstsatz)

Rückblickend auf die letzten Jahre hat es sich gezeigt, dass die Beratungsthemen im Kreistag und seinen Ausschüssen zunehmend komplexer und anspruchsvoller werden. Über die Beratungen hinaus ist auch ein größerer Zeitaufwand für die Vorbereitungen nötig. Daher ist die Abrechnung eines einmaligen Sitzungsgeldes (Tageshöchstsatz) bei einer Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag nicht praxisgerecht.

Aus diesem Grund wird § 2 Abs. 3 „Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 60 Euro nicht übersteigen.“ in der Satzung sowie der Klammerzusatz (Tageshöchstsatz) in § 1 Abs. 2 gestrichen.

3. Fraktionsmittel

Im neuen § 26a LKrO wird der Zusammenschluss von Kreisräten zu Fraktionen definiert, verbunden mit der Möglichkeit, nach Absatz 3 diesen Fraktionsmittel zu gewähren:

Der Landkreis kann den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

Auf Grund der Beratungen im Ältestenrat am 23.02.2016 und im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 01.03.2016 wird vorgeschlagen, die jährliche Aufwandsentschädigung für Fraktionen von 100 Euro je Fraktionsmitglied auf 150 Euro sowie den Grundbetrag - unabhängig von der Fraktionsgröße – auf 750,-- Euro zu erhöhen.

Bisherige Satzungsregelung in § 2 Abs. 2a:

Die Fraktionen des Kreistags erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro je Fraktionsmitglied, unabhängig von der Fraktionsgröße erhalten sie mindestens 500 Euro.

Der vorgenannte § 2 Abs. 2a wird erweitert und als Abs. 3 in die zu beschließende Satzung eingefügt:

„Die Fraktionen des Kreistags erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **150** Euro je Fraktionsmitglied, unabhängig von der Fraktionsgröße erhalten sie **750** Euro. **Die Verwendung der Fraktionsmittel richtet sich nach den Grundsätzen des Innenministeriums Baden-Württemberg für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.**“

Die Grundsätze des Innenministeriums sind der Vorlage als Anlage 3 beigelegt.

4. Reisekosten

Die Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige ist in § 4 der Satzung (Stand 07.07.2014)

geregelt. Absatz 2 wird wie folgt ergänzt und als § 5 in die neu beschließende Satzung übernommen:

„Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2, **4 und 6** des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.“

§ 6 Abs. 4 Landesreisekostengesetz regelt die Mitnahmeentschädigung, wenn Fahrgemeinschaften gebildet werden und § 6 Abs. 6 Landesreisekostengesetz berücksichtigt unter anderem die Fahrten mit dem Fahrrad zu Sitzungen des Kreistags und seiner Gremien.

5. Weitere Anpassungen

Die Funktion des **Ersten Werkleiters des Abfallwirtschaftsbetriebs** wurde ab September 2014 und damit verbunden auch die **Vergütung** nach § 3 Abs. 4 der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 07. Juli 2014 eingestellt. Daher **wird** Satz 2 in § 3 Absatz 4 ersatzlos **gestrichen**.

IV. Finanzielle Auswirkung

Durch die Anhebung der Fraktionsmittel entstehen in 2016 Mehraufwendungen in Höhe von **4.300 Euro**.

Bisher wurde das erhöhte Sitzungsgeld nur in wenigen Fällen in Anspruch genommen, daher ist aufgrund der Anpassung der bisherigen Regelung nicht mit einem starken finanziellen Aufwuchs zu rechnen. Sollte sich wider Erwarten die Entwicklung diesbezüglich ändern, würde die Verwaltung den Ausgabenansatz im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 entsprechend anpassen.

Bei der Mitnahme- und Wegstreckenentschädigung mit dem Fahrrad handelt es sich um einen Betrag von 2 ct je Person und gefahrenen Kilometer, was in Anbetracht des Gesamtansatzes für die ehrenamtliche Entschädigung i. H. v. 250.000 Euro keine wesentliche Rolle spielt.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 01.03.2016 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.



Roland Bernhard